



Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
AS Asphaltstraßensanierung GmbH
Gerstenkamp 3
27299 Langwedel

ID-Nr:
Aktenzeichen/
Steuernummer: **37 / 096 / 45400 F06A**
Bearbeiterin: Frau Davis
Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25
10365 Berlin
Zimmer: 3409
Telefon: 030 9024290
Direktwahl: 030 9024 - 29778
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de
Datum: 15.09.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

AS Asphaltstraßensanierung GmbH
Gerstenkamp 3
27299 Langwedel

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 2348/203/02247
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE175696708
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten
Bitte beachten Sie die geänder-
ten Öffnungszeiten während der
Coronapandemie. Die aktuellen
Öffnungszeiten finden Sie unter
www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELA DEBE

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
030 9024 29 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.09.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.09.2022
(Datum)

(Unterschrift)
(Datei: 109)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.